

gimsten des Beschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten einlegen darf.

*Dem Staatsanwalt stehen folgende Rechtsmittelrechte zu:*

1. *Die Beschwerde gem. §§ 305 ff. StPO*, als Rechtsmittel gegen alle vom Gericht erster Instanz erlassenen Beschlüsse, soweit die Beschwerde nicht gesetzlich für unzulässig erklärt ist. Besonders hervorzuheben sind:

- Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen — die bereits im Ermittlungsverfahren ergehen können — über die Untersuchungshaft, die besondere Aufsicht Erziehungsberechtigter, die Sicherheitsleistung und die Bestätigung einer Durchsuchung, Beschlagnahme oder eines staatsanwaltlichen Arrestbefehls,
- Beschwerde gegen gerichtliche Entscheidungen im Eröffnungsverfahren gem. § 195 Abs. 2 StPO,
- Beschwerde gegen Beschlüsse des Gerichts im gerichtlichen Hauptverfahren, soweit sie nicht in der Hauptverhandlung der Urteilsfällung vorausgehen (vgl. § 305 Abs. 3 StPO),
- Beschwerden gegen alle bei der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit getroffenen gerichtlichen Entscheidungen (vgl. § 359 Abs. 1 StPO).

2. *Der Protest gem. § 287 StPO* als Rechtsmittel gegen Urteile der Kreisgerichte (Militärgerichte) und gegen in erster Instanz erlassene Urteile der Bezirksgerichte (Militärobergerichte).

Außer diesen Rechtsmittelrechten sind noch folgende Rechtsbehelfe bzw. weitere Antragsrechte des Staatsanwalts zur Korrektur fehlerhafter Entscheidungen der Gerichte und gesellschaftlichen Gerichte in Strafsachen zu nennen:

1. Einspruch gem. § 276 StPO gegen Entscheidungen der gesellschaftlichen Gerichte in Strafsachen
2. Antrag auf Wiederaufnahme eines durch rechtskräftige Entscheidung abgeschlossenen Verfahrens (§§ 328 ff. StPO, spez. § 331 Abs. 2)
3. Antrag auf Kassation einer rechtskräftigen Entscheidung durch den dazu gesetzlich berechtigten Staatsanwalt (§§ 311 ff. StPO, spez. § 312 Abs. 2, § 24 Abs. 4 MGO)

Alle diese Rechte des Staatsanwalts im Strafverfahren stehen im Einklang mit den entsprechenden Festlegungen im St AG; anzuführen sind insoweit die §§ 22 Abs. 1 Buchst. a, 23 und 24.

2.3.2.3. Der Staatsanwalt als Aufsichtsführender über die Gesetzlichkeit; der Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit

Die Einleitung der Durchsetzung der rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidungen in Strafsachen und die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist nicht Sache des Staatsanwalts, sondern anderer Organe (vgl. §§ 340 Abs. 2 und 339 StPO). Der Bedeutung der verschiedenen gerichtlich festgelegten Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit, die oft mit schwerwiegenden Eingriffen in die Rechte der Verurteilten verbunden sind, und der unterschiedlichen Zuständigkeit für die Verwirklichung dieser Maßnahmen (vgl. § 339 StPO) entspricht die Regelung der staatsanwaltschaftlichen Gesetzlichkeitsaufsicht über die Verwirklichung der Maßnahmen der strafrecht-